

Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1916)**

Heft 165-166

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE

MONATSSCHRIFT + REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN +
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES :: ::

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND

RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL

ADMINISTRATION: TH. DELACHAUX, CORMONDRÈCHE (NEUCHÂTEL)

August-September 1916.

N^{os} 165-166.

Août-Septembre 1916

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Frs.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires, par an 5 francs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes: Unsere Ausstellung in Genf. — Unterstützungskasse, 2. Geschäftsbericht für 1915. — *Mitteilungen der Sektionen:* Pariser Brief. — Brief der Sektion Bern betr. eine humoristische Kunstausstellung zu gunsten der Berner Kunsthalle. — *Verschiedenes:* Zur Frage der Schweizer Kunst im Ausland, vom E. G. — Unsere Jahresversammlung in Langenthal.

SOMMAIRE:

Communications du Comité central: Notre Exposition à Genève. — 2^{me} Rapport de gestion pour 1915 de la Caisse de secours. — *Communication des Sections:* Lettre de la Section de Paris. — Lettre de la Section de Berne à propos d'un salon humoristique en faveur du fonds pour le bâtiment d'Exposition bernois. — *Divers:* A propos de l'Art suisse à l'étranger, par E. Geiger.

Mitteilungen des Zentralvorstandes.



Unsere Ausstellung in Genf.

Diese Nummer wurde in Erscheinen verspätet in der Hoffnung ihr die endgültigen Bedingungen und Daten unserer Ausstellung beifügen zu können. Leider haben die Unterhandlungen noch nicht zu einem positiven Resultat geführt, sobald aber ein solches eintreten wird, werden unsere Kollegen davon benachrichtigt werden.



Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

2. Geschäftsbericht für das Jahr 1915.

Am 10. Juli 1915 fand im Kunsthause die Generalversammlung der Hilfskasse statt. Der Schweizerische Kunstverein und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten waren durch je zwei Delegierte vertreten. Der Geschäftsbericht und die Rechnung

für die erste Geschäftsperiode wurden genehmigt und als Rechnungsrevisoren für 1915 die Herren Stamm, Schaffhausen, und Delachaux, Cormondrèche, gewählt. Eine Anregung des Herrn Burkhard Mangold, es möchten in den einzelnen Sektionen Vertrauensmänner bestellt werden, die dem Vorstand für Auskünfte an die Hand gehen, wurde an den Vorstand gewiesen.

Die Geschäfte des Vorstandes wurden in 12 Sitzungen erledigt.

Im Berichtsjahre sind 23 Unterstützungsgesuche von 16 Künstlern eingelaufen und für 4853 Fr. Unterstützungen bewilligt worden. Der Durchschnitt der bewilligten Unterstützung beträgt 211 Fr. für das Gesuch, 303 Fr. für jeden Künstler. Das Minimum der bewilligten Unterstützung beträgt 50 Fr., das Maximum 600 Fr. Einzelne der gewährten Unterstützungen sind ausdrücklich mit der Verpflichtung der Rückzahlung verlangt und gewährt worden. Der Vorstand hat bei der Prüfung und Würdigung der Gesuche erneut die Erfahrung gemacht, wie segensreich die Kasse zu wirken Gelegenheit hat. Auch muss festgestellt werden, dass im allgemeinen die Kasse nicht ohne Not in Anspruch genommen wird.

Dass dem so ist, lehrt übrigens in Anbetracht der schweren Zeiten und der Zahl unterstützungsbedürftiger Künstler die Summe der in Anspruch genommenen Hilfen.

Auch im Berichtsjahre wurden die Bemühungen zur Organisation der Kasse ohne Unterbruch fortgesetzt, und sie sind auch zurzeit noch nicht abgeschlossen. Zur Orientierung der Beteiligten wurde ein Verzeichnis sämtlicher beitragspflichtigen Künstler mit Angabe der Sektion oder des Vereins, dem sie angehören, aufgestellt und gedruckt. Es soll als Grundlage für die Abrechnung mit der Kasse dienen. Bei den meisten, nicht bei allen Sektionen der beiden Verbände, die der Kasse angehören, fanden unsere Bestrebungen willige Förderung und Unterstützung. Wir sind aber dermassen von deren Mitwirkung abhängig, dass wir unsere dringende Bitte wiederholen müssen, uns durch die Berichterstattung und die Abrechnung über die ergangenen Ankäufe und Bestellungen, die statutengemäss zu Beiträgen an die Kasse führen, zur Seite stehen zu wollen.

Um eine möglichst lückenlose Kenntnis der zu Beiträgen an die Kasse führenden Käufe und Bestellungen zu erhalten, haben wir uns

an den Bund, die Kantone, Städte und die in Betracht fallenden öffentlichen Körperschaften und Anstalten gewendet, um eine Verbindung mit ihnen herzustellen und von ihnen die für uns unerlässlichen Angaben zu erhalten. Die Antworten stehen zum Teil noch aus. Wir stellen gerne und mit wärmsten Danke fest, dass unserem Wunsche in den meisten Fällen entsprochen worden ist. Vor allem hatten wir uns in dieser Hinsicht der Förderung der Bundesbehörden zu erfreuen, und wir nehmen gerne die Antwort des Departementes des Innern in diesen Bericht auf. Es schrieb uns am 7. Juli 1915:

«Auf Ihre geschätzte Zuschrift vom 30. Juni abhin beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir ohne weiteres einverstanden sind, Ihnen beim Bezug der der Unterstützungskasse nach den Statuten zukommenden Prozente an Ankäufen und Kunstaufträgen des Bundes im Sinne Ihrer Ausführungen behilflich zu sein. Ebenso sind wir gerne bereit, in Zukunft noch einen Schritt weiter zu gehen und, sofern es die Umstände irgendwie erlauben, gleich in die Werk- und Kaufverträge, die wir mit den Künstlern abschliessen, und eventuell auch in die Ausstellungsreglemente eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass die Künstler pflichtig seien, 2 % des Werklohnes oder Kaufpreises zuhanden Ihrer Kasse abzugeben. Damit würden indirekt alle Künstler und nicht nur diejenigen, die der Kasse beigetreten sind, beitragspflichtig werden, und es wären dann Einwände irgendwelcher Art gegen die Abgabe der Prozente überhaupt ausgeschlossen.»

In zustimmenden Sinne haben uns ferner geantwortet: das Departement der eidgen. Bauten, die eidgen. Münzverwaltung, die Direktion der Schweizerischen Bundesbahnen, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern, sodann die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis und ferner die Städte Aarau, Bern, Biel, Chur, Frauenfeld, Glarus, Genf, Herisau, Lausanne, Lugano, Neuenburg, Olten, Rorschach, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Sarnen, Winterthur, Zug und Zürich.

Nach dem Artikel 4 der Statuten sind die der Kasse angeschlossenen Künstler für Ankäufe und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine beitragspflichtig. Da nun nicht alle schweizerischen Kunstvereine Sektionen des Schweizerischen Kunstvereins sind, liegt uns viel daran, auch die Verbindung mit diesen herzustellen. Wir haben uns deshalb an sie mit der Einladung gewendet, der Kasse als Mitglieder beizutreten. Im gleichen Sinne gehen unsere Bemühungen um den Beitritt der öffentlichen Museen für bildende Kunst. Ueber den Erfolg unserer Schritte wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

Zu einer grundsätzlichen Entscheidung führte die Frage, wie die Beitragspflichten der Bildhauer zu regeln sind. Der Kaufpreis eines Werkes der Bildhauerei schliesst, ausser dem Entgelt für die künstlerische Leistung, die vom Künstler gemachten Aufwendungen für Materialien und Arbeitslöhne in sich. Dieser Umstand ist zu würdigen, und der Vorstand hat demgemäss beschlossen, es seien zur Ermittlung des abgabepflichtigen Betrages vom Kaufpreis die vom Künstler nachzuweisenden baren Auslagen für Materialien und Arbeitslöhne in Abzug zu bringen.

Wieder anders liegen die Verhältnisse bei den Architekten. Die grundsätzliche Frage, ob die dem Schweizerischen Kunstverein oder der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten angehörigen Architekten beitragspflichtig sind, hat der Vorstand praktisch dadurch bereits beantwortet, dass er das Recht auf Unterstützung anerkannt hat. Von den im Jahre 1915 ausgerichteten Unterstützungen fallen 500 Fr. oder rund 10 % auf Architekten. Schwierigkeiten entstehen, wenn es sich um die Entscheidung darüber handelt, welcher Teil des Architektenhonorars zum Beitrag heranzuziehen ist. Besprechungen mit Sachverständigen haben ergeben, dass auf das Honorar für die Skizze und Bauprojekt abgestellt werden könnte. Da aber Zweifel an der Richtigkeit dieser Lösung geäußert worden sind und die Statuten keine Wegleitung geben, wird es angemessen sein, die Angelegenheit der Generalversammlung der Mitglieder zu unterbreiten. Der Vorstand hat einen Beschluss in diesem Sinne gefasst.

Auch dieses Jahr hat die Kasse eine Anzahl Geschenke erhalten. Wir lassen die Gabenliste folgen:

Eidg. Departement des Innern (im Jahr 1914 gewährt, im Jahr 1915 eingegangen)	Fr. 2000.—
Schweizerischer Kunstverein	» 1500.—
Kunstverein Glarus	» 200.—
Kunstverein Winterthur	» 1992.—
Kunstgesellschaft Luzern	» 200.—
Dr. R. K., Zürich	» 20.—
P. E. H., Neuenburg	» 50.—
Zürcher Kantonalbank	» 250.—
J. R.	» 10.—
Dr. A. W., Territet	» 60.—
Zu übertragen	Fr. 6282.—

Uebertrag	Fr. 6282.—
R.-Y., Serrières	» 1000.—
Quartett des Männerchors Zürich	» 50.—
R. A., Luzern	» 1000.—
H. P., Arosa	» 150.—
L. St., Zürich	» 100.—
Schweizerische Revisionsgesellschaft	» 20.—
	Fr. 8602.—

Ferner haben wir von der Sektion Neuenburg der G. S. M., B. u. A. für den Fonds der Kasse erhalten

Fr. 182.85

Zusammen Fr. 8784.85

Wir sprechen allen unsern Geschenkgebern den herzlichsten Dank für das Interesse und die Förderung aus, die sie der Kasse durch ihre werktätige Hilfe bekundet haben. Die Zuwendungen sind doppelt wertvoll in dieser drangvollen Zeit, da die Kasse darauf gefasst sein muss, gesteigerten Anforderungen zu können. Möge die Gefebfreudigkeit auch fürderhin bestehen. Sie ist für uns eine wertvolle Förderung und Anerkennung, für die Künstler eine Hilfe, die mehr und mehr gewürdigt wird.

Die von uns erbetene und für uns unentbehrliche Mitwirkung der Sektionen des Schweizerischen Kunstvereins und der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten für die Erhebung der Pflichtanteile der Künstler ist uns im allgemeinen bereitwillig gewährt worden. Wir sind so sehr darauf angewiesen, dass wir mit dem Dank dafür die dringende Bitte verbinden, mit uns regelmässig halbjährlich über die uns zukommenden Provisionen und Pflichtanteile der Künstler abrechnen zu wollen. Eine Institution wie die unsrige, die auf die über die ganze Schweiz sich erstreckenden Organisationen aufgebaut ist, kann ohne diese sichere und regelmässige Mitwirkung keinen geordneten Haushalt führen. Zur Orientierung für alle Beteiligten gestatten wir uns, die einschlägigen Bestimmungen der Statuten diesem Bericht beizugeben, und sind gerne bereit, allfällig notwendig werdende Auskunft zu erteilen.

Zürich, den 11. April 1916.

NAMENS DES VORSTANDES
DER UNTERSTÜTZUNGSKASSE FÜR SCHWEIZERISCHE
BILDENDE KÜNSTLER:

Der Präsident:
G. SCHERTLIN.

Der Aktuar:
VOGELSANG.

Betriebsrechnung für das Jahr 1915.

Einnahmen.

Beiträge der Vereinsmitglieder (Art. 4, 1 der Statuten)	Fr. 1 000.—
Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises (Artikel 4, 2)	» 2 100.73
Anteil an den Verkaufsprovisionen der Vereinsmitglieder (Art. 4, 3)	» 271.05
Schenkungen und Verwertung von geschenkten Werken (Art. 4, 4)	» 8 784.85
Zinsen	» 304.95
Summe	Fr. 12 461.58

Ausnahmen.

Unterstützungen	Fr. 4 853.—
Unkosten	» 526.79
Betriebsüberschuss	» 7 081.79
Summe	Fr. 12 461.58

Bilanz auf 31. Dezember 1915.

Aktiven.

Guthaben bei der Schweiz. Volksbank	Fr. 10 645.60
Sparkassaguthaben	» 184.45
	Fr. 10 830.05

Passiven.

Betriebsfonds	Fr. 10 645.60
Unterstützungsfonds	» 184.45
	Fr. 10 830.05

Vermögensausweis.

I. Betriebsfonds am 31. Dez. 1915	Fr.	10 645.60
» am 31. Dez. 1914	»	3 563.81
Vermögensvermehrung im Jahre 1915	Fr.	7 081.79
II. Unantastbarer Unterstützungsfonds Stand am 31. Dez. 1915	Fr.	184.45
Unantastbarer Unterstützungsfonds stand am 31. Dez. 1914	»	—
Gesamtvermögensvermehrung der Unterstützungskasse	Fr.	7 266.24

Zürich, den 11. April 1916.

Der Quästor:

J.-H. ESCHER-LANG.

Revisorenbericht.

Die Unterzeichneten wurden mit der Revision der Jahresrechnung 1915 der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler betraut. Sie prüften und verglichen die vorhandenen Belege mit den Einträgen im Journal und mit den Abrechnungen der einzelnen Conti im Hauptbuch. Dabei ergab sich die Richtigkeit der Saldi der Schweizerischen Volksbank per 31. Dezember 1915 mit Fr. 10,645.60 und das Vorhandensein eines Depotbuches auf die Schweizerische Volksbank mit Fr. 184.45 und somit die Richtigkeit der Bilanz der Unterstützungskasse mit einem *Aktivsaldo* von Fr. 10,830.05.

Wir beantragen deshalb die Abnahme der Rechnung unter Verdankung an den Herrn Kassier.

Schaffhausen u. Cormondrèche, den 17. Juni 1916.

Die Revisoren:

J. STAMM.

Théodore DELACHAUX.

Auszug aus den Statuten.

ART. 3. — Dem Vereine kann als Mitglied jede Schweizerische Körperschaft oder Anstalt beitreten, die sich die Pflege oder die Förderung der bildenden Kunst zum Ziele setzt und einen jährlichen Beitrag leistet.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

ART. 4. — Das Vereinsvermögen wird gebildet:

1. durch die Beiträge der Vereinsmitglieder;
2. durch Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises, den die einem Vereinsmitgliede (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen:
 - a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
 - b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten;
 - c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
 - d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen;
3. durch Zuweisung von 10 % des Betrages, der einem Vereinsmitgliede oder seinen Sektionen bei Ausstellungsverkäufen von Werken der einem Vereinsmitgliede angehörenden Künstler als Provision zufällt;
4. durch Verlosung oder Verwertung von Werken der bildenden Kunst, die von Künstlern oder anderen Personen zur Förderung des Vereinszweckes geschenkt werden, sowie durch freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Legate) der Kunstvereine, der Kunstfreunde und der Künstler.

Sofern diese Zuwendungen an keine besonderen Auflagen geknüpft sind, werden sie so lange zur Anlage und Aeuferung eines Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von 100,000 Fr. erreicht haben wird.

ART. 5. — Der Verein gewährt den Künstlern, die einer bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaft als Mitglieder angehören, bei unverschuldeter ökonomischer Notlage Unterstützung. Die Unterstützung wird auch den notleidenden Hinterlassenen dieser Künstler gewährt.

Das Unterstützungsgesuch ist unter offener Darlegung der Verhältnisse dem Vorstände der Unterstützungskasse schriftlich einzureichen.

Ob und in welchem Umfange Unterstützung gewährt wird, entscheidet auf Grund eines vom leitenden Organe der zuständigen Körperschaft erstatteten Berichtes oder auf Grund eigener Erhebungen endgültig der Vorstand der Unterstützungskasse.

Liegen die Verhältnisse so, dass sofortige Unterstützung als geboten erscheint, so kann der Vorsitzende des Vorstandes der Unterstützungskasse von sich aus Unterstützungen im Gesamtbetrage bis zu 1000 Fr. bewilligen.

Derartige Unterstützungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu begründen und protokollarisch zu vermerken.

Die Unterstützung wird in der Meinung gewährt, dass der Unterstützte, wenn er in der Folgezeit in geordnete ökonomische Verhältnisse tritt, die ihm zugewendeten Beträge der Unterstützungskasse zurückerstattet.

Die Unterstützung soll in der Regel nur solchen Künstlern gewährt werden, die sich über ihre Befähigung dadurch ausgewiesen haben, dass sie in die nationale schweizerische Kunstaussstellung oder in eine gleichwertige internationale Ausstellung oder in den Turnus des schweizerischen Kunstvereins aufgenommen worden sind.

Ueber die Unterstützungsgesuche und Informationen sowie über die ausgerichteten Unterstützungen wird Diskretion beobachtet.

Mitteilungen der Sektionen.



Pariser Brief.

Was können eigentlich unsere Schweizerkünstler in Paris treiben, fragen sich diejenigen die schön zu Hause geblieben sind, und was mögen sie wohl anfangen um sich in diesen schweren Zeiten durchzuschlagen? Es fehlen sowohl die jährlichen Salons, wie auch die Museen als Lehrmittel, jedoch haben wir immer noch die Akademien. Und zwar nicht nur die alten, wie z. B. die *Académie Colarossi*, in welcher unser Kollege Kælin, der jetzige Direktor, ein Refektorium eröffnet hat, wo man für 50 Rappen eine Mahlzeit erhalten kann, sondern auch neuere wie die Ak. de la *Grande Chaumière*, dessen Vorsteherin auch unsere Landsmännin Frl. *Stettler* ist, oder auch die Ak. *Ranson*, in welcher die ganz modernen Anschauungen zu Hause sind. Das «kleine Modell» ist leicht erhältlich und Ateliers mietet man zu reduzierten Preisen. Die Möglichkeit zum Arbeiten ist also vorhanden, man kann sogar sagen dass die Verhältnisse zum Arbeiten sehr gute sind. Wir leben in einer ersten Zeit, und dennoch erlaubt man sich hin und wieder ein kleines Fest. So haben die Schweizer Künstler in Paris unter Mitwirkung unseres Vereins und der Sektion der S. M. B. u A. eine Soirée veranstaltet, dessen Gewinn erlaubte zwei tausend Franken zu Wohltätigkeitszwecken zu verwenden, für die in der Schweiz verpflegten französischen Soldaten und für die sich in der Fremdenlegion befindenden Schweizerkünstler.

Sandoz, der Organisator des Festes, hatte sein Atelier zur Verfügung gestellt, und es waren nicht weniger als hundertfünfzig Personen anwesend; mit Entzücken hörten wir den jugendlichen *Lassueur* Chopin und Blanchet spielen, dann Frl. *Luquiens* Doret und J. Dalcroze singen. P. Alin brachte uns von seinen Kinder- und alten schweizer Liedern. Die Ré Sonate von Händel für Cello gab uns *Châteney* unter Begleitung von Lassueur.

Während dem Zwischen-Akt wurde ein Pastell von Frl. *Breslau* und ein Aquarell von *Bieler* versteigert. Dann kamen lustige Schattenbilder von *Sandoz* mit